

Antrag und Bericht der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 23. September 2025

5982 a

Bildungsgesetz (BiG)

(Änderung vom ...; Ausbildungsbeiträge)

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Qëndresa Sadriu-Hoxha, Meilen; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Bildungsgesetz (BiG)

(Änderung vom ...; Ausbildungsbeiträge)

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den An-
trag des Regierungsrates vom
11. September 2024,
beschliesst:*

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die An-
träge des Regierungsrates vom
11. September 2024 und der
Kommission für Bildung und Kul-
tur vom 23. September 2025,
beschliesst:*

Minderheit Marc Bourgeois,
Tobias Infortuna, Alexander
Jäger, Ursula Junker, Thomas
Lamprecht (in Vertretung von
Rochus Burtscher), Roger Schmi-
dinger

Die Vorlage wird an den Regie-
rungsrat zurückgewiesen mit dem
Auftrag, Darlehen bereitzustellen,
die Gewährung von Darlehen ge-
genüber Stipendien attraktiver als
in der Vergangenheit zu gestalten
und Stipendien an einen spediti-
ven Abschluss von Erstausbildun-
gen zu knüpfen. Die entspre-
chende Verordnung ist sinng-
mäss anzupassen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Begriffe

§ 16 a. In diesem Gesetz bedeuten:

Ausbildungsbeiträge: Stipendien und Darlehen,

Stipendien: Ausbildungsbeiträge, die nicht zurückzuzahlen sind,

Darlehen: Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen und zu verzinsen sind.

§ 16 a. In diesem Gesetz bedeuten:

Darlehen: Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen sind.

Minderheit 1 in Verbindung mit Übergangsbestimmungen Abs. 3 Marc Bourgeois, Tobias Infotuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger

§ 16 a. ...

...

...

(gemäss geltendem Recht)

Minderheit 2 in Verbindung mit §§ 17j., 18d. und 19a Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha

§ 16 a. wird aufgehoben.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Beitragsberechtigte Personen

§ 17.¹ Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienerrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die

- a. über das Schweizer Bürgerrecht verfügen,
- b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen geschlossen hat, wonach die auszubildenden Personen bezüglich Ausbildungsbeträgen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind,
- c. über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen,

§ 17. Abs. 1 unverändert.

Minderheit Sibylle Jüttner,
Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha

§ 17.¹ Beitragsberechtigt sind alle Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

- d. seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen,
- e. von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge sind oder
- f. im Kanton wohnende Staatenlose sind.

§ 17

² Die Beitragsberechtigung endet mit der Vollendung des 45. Altersjahres.

Abs. 2 unverändert.

³ Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.

* Koordinationsbedarf mit Vorlage streichen.
KR-Nr. 358b/2020 (*Bildungsgesetz, Änderung; Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer*)

Minderheit 1 Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger

² ...
... mit der Vollendung des 40. Altersjahres.

Minderheit 2 in Verbindung mit § 17h. Abs. 1 und § 17i. Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha

² ...
... mit der Vollendung des 60. Altersjahres.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Einschränkungen auf der Tertiärstufe		<p>Minderheit <i>Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger</i></p> <p>Beitragsdauer</p> <p>§ 17 e.¹ Stipendien werden für die minimale Ausbildungsdauer zuzüglich eines Jahres ausgerichtet. Beträgt die minimale Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre, werden Stipendien nur für die minimale Ausbildungsdauer ausgerichtet.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Beitragsdauer	<p>§ 17 e.¹ Beiträge werden für die minimale Ausbildungsdauer zuzüglich eines Jahres ausgerichtet. Beträgt die minimale Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre, werden die Beiträge nur für die minimale Ausbildungsdauer ausgerichtet.</p>	<p>§ 17 e.¹ Wer einen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Tertiärstufe erworben und für diese Ausbildung oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, erhält keine Beiträge mehr für Ausbildungen, die zu einem Abschluss gleicher Art führen.</p>	<p>Minderheit in Verbindung mit § 17f. Abs. 2 und Abs. 3 Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger</p> <p>Einschränkungen auf der Tertiärstufe</p>
			<p>§ 17 f. ¹ ...</p> <p>... erworben hat, erhält keine Beiträge mehr.</p> <p>§ 17 e.¹ ...</p> <p>... erhält in der Regel keine ...</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht während zwölf Jahren in Ausbildung stand, erhält keine Beiträge mehr. Die Zeit, während der die auszubildende Person erwerbstätig war oder eigene Kinder betreute und keine Beiträge bezog, wird nur zur Hälfte ange rechnet.	² Wer für eine Ausbildung auf der Tertiärstufe während insgesamt fünf Jahren Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, muss einen angemessenen Studienfortschritt nachweisen, um Beiträge für jeweils ein weiteres Ausbildungsjahr zu erhalten.	§ 17 e.	Folgeminderheit zu § 17f. Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger Minderheit Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha
		§ 17 f. Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates § 17e. Abs. 2.	² für weitere Ausbildungsjahre zu erhalten.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 17 e.	Folgeminderheit zu § 17f. Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger Minderheit Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Carmen Marty, Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha
	³ Wer zwei Ausbildungen auf der Tertiärstufe abgebrochen oder erfolglos beendet und für diese Ausbildungen oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, erhält keine Beiträge mehr für Ausbildungen auf der Tertiärstufe.	§ 17 f. ³ beendet hat, erhält keine Beiträge mehr für Ausbildungen auf der Tertiärstufe.	³, erhält in der Regel keine ... auf der Tertiärstufe. In begründeten Fällen können auch für eine dritte Ausbildung Beiträge gesprochen werden. Ein Wechsel des Hauptfaches zum Nebenfach, ein Wechsel des Schwerpunktes innerhalb einer Studienrichtung oder ein Wechsel an eine andere Hochschule gelten nicht als Abbruch.
Nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen	§ 17 f. ¹ Wer auf der Tertiärstufe nach mehr als einem Jahr die Ausbildung oder Fachrichtung ohne besondere Gründe wechselt, hat während des ersten Jahres der neuen Ausbildung keinen Anspruch auf Beiträge.	§ 17 f wird aufgehoben.	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet hat, verliert den Anspruch auf Beiträge.

Form der Ausbildungsbeiträge

a. Stipendien

§ 17 h.¹ Bis zur Vollendung des 25. Altersjahres werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.

§ 17 h.¹ Bis zur Vollendung des 28. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.

² Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.

² Aus folgenden Gründen können Stipendien bis längstens zur Vollendung des 28. Altersjahrs ausgerichtet werden:

- a. Erwerbstätigkeit während der Ausbildung,
- b. Betreuung von eigenen Kindern,
- c. Krankheit,

Minderheit in Verbindung mit Aufhebung Abschnitt b § 17i.
Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma,
Sibylle Jüttner, Carmen Marty
Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha

§ 17 h.¹ des
35. Altersjahres ...

Folgeminderheit zu § 17 Abs. 2
Sibylle Jüttner, Carmen Marty
Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha

§ 17 h.¹ wird aufgehoben.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
d. Militär- oder Zivildienst, e. Erfüllung von zwingenden Ausbildungserfordernissen.			
b. Stipendien mit erhöhter Eigenleistung			
§ 17 i. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres werden Stipendien unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen ausgerichtet. § 17 h Abs. 2 bleibt vorbehalten.	§ 17 i. ¹ Ab der Vollendung des 28. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Stipendien mit erhöhter Eigenleistung ausgerichtet.	Folgeminderheit zu § 17h Abs. 1 Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha	Folgeminderheit zu § 17 Abs. 2 Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha
² Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.	Abs. 2 unverändert.	Abschnitt b. wird aufgehoben.	Abschnitt b. wird aufgehoben.
		Minderheit Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger	
		17 i. ¹ als Stipendien mit erhöhter Eigenleistung oder als Darlehen ausgerichtet.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

	c. Darlehen mit erhöhter Eigenleistung	Minderheit Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma Folgeminderheit zu § 16a Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha
§ 17 j. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres können Ausbildungsbeträge als Darlehen bezogen werden.	§ 17 j. ¹ Ab der Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeträge als Darlehen mit erhöhter Eigenleistung ausgerichtet.	b. Darlehen Abschnitt c. wird aufgehoben.
² Nach Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeträge als Darlehen ausgerichtet.	Abs. 2 wird aufgehoben.	§ 17 j. ¹ Darlehen ausgerichtet. (Rest streichen).
³ Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahrs.	Abs. 3 wird zu Abs. 2.	
Gesuch		
a. Zuständigkeit	a. Zuständigkeit und Eingabefrist	
§ 18. ¹ Gesuche um Erteilung von Ausbildungsbeträgen sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schriftlich oder elektronisch einzureichen.	§ 18. ¹ Gesuche um Ausbildungsbeträge sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schriftlich einzureichen.	
² Ein Anspruch auf Ausbildungsbeträge entsteht frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem das Gesuch vollständig vorliegt.	² Gesuche um Ausbildungsbeträge sind spätestens am letzten Tag des sechsten Monats nach Beginn des Ausbildungsjahrs einzureichen. Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

- a. dieses verspätet eingereicht wird,
- b. die für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Unterlagen trotz Ansetzen einer Nachfrist nicht vollständig eingereicht werden.

Minderheit in Verbindung mit Übergangsbestimmung Abs. 3
Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger

Folgeminderheit zu § 16a
Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha

§ 18 d. (gemäss geltendem Recht)

§ 18 d. wird aufgehoben.

Ausrichtung von Darlehen

§ 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. Er garantiert für die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.

§ 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. Er garantiert für die Rückzahlung der Darlehen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	

Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge

§ 19. 1 Ausbildungsbeiträge, die trotz fehlenden Anspruchs bezogen wurden, sind zurückzuerstatten. Zusätzlich ist ein Zins von 4% ab Erhalt der Ausbildungsbeiträge geschuldet, wenn

- a. unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen nicht gemeldet wurden, die für die Berechnung massgeblich sind, oder
- b. die Ausbildungsbeiträge nicht für die Ausbildung verwendet wurden.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

³ Die Verordnung regelt, wer die Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge schuldet.

§ 19. 1 Ausbildungsbeiträge, die ohne Anspruch bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Minderheit in Verbindung mit Übergangsbestimmung Abs. 3
Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger

§ 19. 1 ...

... zurückzuerstatten und zu verzinsen. Der Regierungsrat legt den Zins fest.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Rückzahlung von Darlehen			
§ 19 a. ¹ Nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung sind Darlehen zu verzinsen. Sie sind längstens innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen. Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest.	§ 19 a. ¹ Darlehen sind innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen.	§ 19 a. ¹ Ausbildung zu verzinsen und vollständig zurückzuzahlen. Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest.	§ 19 a wird aufgehoben.
² Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung setzt die für die Bildung zuständige Direktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Ratenzahlungen für die Rückzahlung fest.	² Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung setzt die für das Bildungswesen zuständige Direktion Ratenzahlungen für die Rückzahlung fest. Auf Gesuch hin kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.		
³ Für herausragende Leistungen im Rahmen des Ausbildungsergebnisses kann die für die Bildung zuständige Direktion einen Erlass gewähren.	Abs. 3 unverändert.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhalten haben, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt.

³ Die Pflicht zur Verzinsung von Darlehen nach bisherigem Recht entfällt, wenn ein Darlehen oder eine Rate eines Darlehens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht zur Rückzahlung fällig ist.

Folgeminderheit zu § 16 a., § 18 d., § 19 Abs. 1 und § 19 a. Abs.

1 *Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger*

Abs.3 streichen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 387/2022 betreffend Speditive Abwicklung der Stipendiengesuche erledigt ist.

Bericht

1. Ausgangslage

Die vom Kantonsrat 2015 beschlossene Stipendienreform hat ihre Ziele erreicht – mit Ausnahme der administrativen Vereinfachung. Nach wie vor ist die Prüfung der Gesuche mit einem erheblichen Aufwand verbunden, was trotz einer Aufstockung beim Personal zu mehr Pendanzen geführt hat. In der Folge wurden im Kantonsrat zwei Motionen mit derselben Stossrichtung eingereicht: KR-Nr. 387/2022 betreffend «Speditive Abwicklung der Stipendiengesuche» und KR-Nr. 388/2022 betreffend «Stipendienwesen: Schlankere Prozesse, schnellere Gesuchbearbeitung». Die vorliegende Gesetzesänderung deckt die beiden Forderungen ab, wobei nur die überwiesene Motion KR-Nr. 387/2022 mit dieser Vorlage erledigt wird. Die andere Motion war bereits mit dem Geschäftsbericht des Regierungsrates 2024 abgeschrieben worden (6017).

2. Grundzüge der Vorlage

Der Regierungsrat schlägt bei den Stipendien und Darlehen verschiedene Massnahmen zur administrativen Entlastung vor:

Die kaum genutzte, aufgrund der nötigen Beratung aber aufwendige Wahlmöglichkeit zwischen Stipendien und Darlehen soll zwischen dem 25. bzw. 28. und dem 35. Altersjahr abgeschafft werden.

Auf der Tertiärstufe sollen Ausbildungsbeiträge zum einen nur noch für einen Abschluss gleichen akademischen Grades bzw. in der höheren Berufsbildung für einen Abschluss gleicher Art bezogen werden können. Zum anderen sollen überlange Ausbildungen nur noch unterstützt werden, wenn ein angemessener Studienfortschritt nachgewiesen wird. Neu sollen allerdings nur noch zwei abgebrochene Ausbildungen zum Verlust des Anspruchs führen, wenn für diese Unterstützung gewährleistet worden ist.

Gesuche müssen für einen Anspruch nicht mehr vollständig vorliegen, ein Gesuch muss aber neu innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden. Diese Massnahme soll zu einer gleichmässigeren Verteilung der Gesuche übers Jahr führen.

Auf die Verzinsung von Darlehen soll verzichtet werden. Bei der Festlegung der Raten für die Rückzahlung von Darlehen soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht mehr individuell geprüft werden müssen, sodass die Raten standardisiert festgelegt werden können.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission begrüßt Massnahmen, die den administrativen Aufwand bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen reduzieren. Für einen Teil der Kommission warfen aber namentlich die Abschaffung der Darlehen bis zum 35. Altersjahr und der generelle Verzicht auf eine Verzinsung grundsätzliche politische Fragen auf. Es gehe nicht an, dass zugunsten eines administrativen Minderaufwands auf Darlehen und das Einfordern von Zinsen verzichtet werde. Die Diskussion führte über die Forderung nach einer Verschlankung der Verfahren hinaus, und es wurden zahlreiche Anträge zum System der Ausbildungsbeiträge an sich eingebracht.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

Bildungsgesetz

Rückweisungsantrag

Ein Minderheit¹ will die Vorlage an den Regierungsrat zurückweisen. Es sollen weiterhin für alle Alterstufen Darlehen zur Verfügung stehen. Deren Vergabe soll attraktiver gestaltet werden, während Stipendien an einen speditiven Abschluss der Erstausbildung geknüpft werden sollen.

Die Mehrheit lehnt den Antrag ab. In der Vorlage gehe es darum, den administrativen Aufwand bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zu reduzieren. Es habe sich gezeigt, dass die Wahlmöglichkeit zwischen Darlehen und Stipendien einen übermäßig hohen Aufwand verursache. Zusätzliche Einschränkungen der Unterstützung während der Erstausbildung lehnt die Mehrheit ab.

§ 16 a., Verzinsung Darlehen

Die Minderheit² findet es staatspolitisch richtig, dass Darlehen des Staates weiterhin zu verzinsen sind. Der Antrag hat zur Folge, dass Abs. 3 der Übergangsbestimmungen gestrichen wird.

Die Mehrheit lehnt eine Verzinsung entweder generell ab oder verweist auf den dadurch ausgelösten administrativen Mehraufwand, der den Forderungen der Motionen zuwiderlaufe.

¹ Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lampecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

² Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lampecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

§ 16 a., Aufhebung

Die Minderheit³ will, dass Ausbildungsbeiträge nur noch als Stipendien ausgerichtet werden. Die begriffliche Unterscheidung zwischen «Stipendien» und «Darlehen» entfällt. Der Antrag führt zu Folgeanträgen in §§ 17 j, 18 d und 19 a.

Die Mehrheit will keinen generellen Umbau der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen im Rahmen dieser Vorlage.

§ 17 Abs. 1

Die Minderheit⁴ fordert die Aufhebung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Zürich und will die Beitragsberechtigung für Ausbildungsbeiträge auf alle Personen im Kanton Zürich ausweiten.

Die Mehrheit lehnt eine allgemeine Ausweitung der Beitragsberechtigung ab. Die Kosten wären hoch, und die Praxis stünde im Gegensatz zur Handhabung in anderen Kantonen. Die Berücksichtigung von Personen mit Ausweis F widerspräche auch dem Entscheid in der Volksabstimmung vom 22. September 2024 («Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer»).

§ 17 Abs. 2

Eine Minderheit⁵ findet, dass die Beitragsberechtigung für Ausbildungsbeiträge mit Vollendung des 40. Altersjahres enden soll. Danach soll die Verantwortung für die Ausbildung selbst übernommen werden. Eine zweite Minderheit⁶ fordert im Sinne des lebenslangen Lernens die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Mehrheit lehnt eine Änderung der Altersgrenze für die Beitragsberechtigung ab. Eine solche generelle Änderung habe nichts mit dem Ziel der Motionen zu tun, das Verfahren zu beschleunigen.

Streichung Koordinationsbedarf

Aufgrund des Neins in der Volksabstimmung vom 22. September 2025 entfällt der Koordinationsbedarf mit Vorlage KR-Nr. 358b/2020 (Bildungsgesetz; Änderung, Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer).

³ Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha.

⁴ Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha.

⁵ Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lampech (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

⁶ Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha.

§ 17 e. Abs. 1 (neu)

Für die Minderheit⁷ soll die Beitragsdauer, die sich im geltenden Recht auf Stipendien und Darlehen bezieht, für die Vergabe von Stipendien bestehen bleiben.

Die Mehrheit lehnt die Beschränkung der Beitragsdauer von Stipendien ab. Sie entspricht nicht dem Ziel der Motionen, das Verfahren zu beschleunigen.

§ 17 e. Abs. 1

Die Minderheit⁸ möchte mit dem Zusatz «in der Regel» in begründeten Fällen Ausnahmen ermöglichen.

Die Mehrheit lehnt eine Änderung der Altersgrenze für die Beitragsberechtigung von Stipendien ab. Eine solch unbestimmte Bestimmung würde dem Ziel der Motionen, nämlich der Beschleunigung des Verfahrens, zuwiderlaufen.

§ 17 e. Abs. 2

Die Minderheit⁹ möchte, dass bei einem Nachweis des Studienfortschritts das Anrecht auf Beiträge nicht auf jeweils nur ein weiteres Ausbildungsjahr beschränkt bleibt. Das könnte das Verfahren weiter entlasten.

Die Mehrheit möchte im Rahmen der Gesetzesänderung entweder nichts an der grundsätzlichen Anforderung für den Erhalt weiterer Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe ändern oder strebt im Gegenteil eine Verschärfung an (vgl. Antrag «Einschränkungen auf der Tertiärstufe»).

§ 17 e. Abs. 3

Die Minderheit¹⁰ möchte Ausnahmen bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen für die Tertiärstufe ermöglichen, auch wenn zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet worden sind. Zudem sei zu definieren, was alles nicht als Studienabbruch gelten soll.

Die Mehrheit möchte im Rahmen der Gesetzesänderung entweder nichts an der grundsätzlichen Anforderung für den Erhalt weiterer Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe ändern oder strebt im Gegenteil eine Verschärfung an (vgl. Antrag «Einschränkungen auf der Tertiärstufe»).

⁷ Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lampecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

⁸ Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha.

⁹ Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha.

¹⁰ Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha.

«Einschränkungen auf der Tertiärstufe», § 17 f. (neu) Abs. 1–3

Die Minderheit¹¹ möchte die Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe verschärfen. Nach einem Abschluss sollen weitere Ausbildungen auf gleicher Stufe nicht mehr durch Beiträge unterstützt werden, unabhängig davon, ob für den ersten Abschluss Ausbildungsbeiträge beansprucht worden sind (Abs. 1). Abs. 2. entspricht dem Antrag des Regierungsrates, § 17 e Abs. 2. Und Abs. 3 soll regeln, dass der Abbruch von zwei Ausbildungen auf Tertiärstufe unabhängig vom bisherigen Bezug von Ausbildungsbeiträgen dazu führt, dass keine Ausbildungsbeiträge mehr bezogen werden können.

Die Mehrheit lehnt diese Verschärfungen ab. Die beantragte Änderung wird entweder generell abgelehnt oder weil sie nichts mit dem Ziel der durch die Motionen angeregten Gesetzesänderung zur Beschleunigung des Verfahrens zu tun habe.

§ 17 h. Abs. 1

Die Minderheit¹² will die Gewährung von Stipendien bis zur Vollendung des 35. Altersjahres ausdehnen, weil sie es ablehnt, Stipendien ab 28 Jahren als Stipendien mit erhöhter Eigenleistung auszurichten. Das bedeute einen administrativen Mehraufwand und laufe damit dem Ziel der Motionen zuwider (Folgeantrag Aufhebung Abschnitt b, § 17 i.).

Die Mehrheit sieht im Antrag keine substanziale Reduktion des administrativen Aufwands und verweist auf die zu erwartenden Mehrkosten. Ein Teil der Mehrheit ist der Auffassung, dass mit erhöhtem Alter eine grösitere Eigenleistung verlangt werden kann und soll.

§ 17 i. Abs. 1

Die Minderheit¹³ möchte, dass weiterhin über alle Altersstufen auch Darlehen angeboten werden (vgl. Rückweisungsantrag). Der Antrag nimmt dieses Anliegen hier im Konkreten auf.

Die Mehrheit lehnt den Antrag ab. In der Vorlage gehe es darum, den administrativen Aufwand bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zu reduzieren.

¹¹ Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lampecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

¹² Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Qëndresa Sadriu-Hoxha.

¹³ Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lampecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

§ 17 j. Abs. 1

Die Minderheit¹⁴ lehnt die Gewährung von Darlehen mit erhöhter Eigenleistung ab, da dies mit einem erhöhten administrativen Aufwand einhergehe und somit der Forderung der Motionen widerspreche.

Die Mehrheit sieht im Antrag keine substanzelle Reduktion des administrativen Aufwands und verweist auf die zu erwartenden Mehrkosten. Ein Teil der Mehrheit ist der Auffassung, dass mit erhöhtem Alter eine grösse Eigenleistung verlangt werden kann und soll.

§ 18 d.

Die Argumentationen von Minderheit¹⁵ und Mehrheit entsprechen denjenigen zu § 16 a., Verzinsung von Darlehen. Der Antrag der Minderheit hat einen Folgeminderheitsantrag bei den Übergangsbestimmungen, Abs. 3.

§ 19 Abs. 1

Die Argumentationen von Minderheit¹⁶ und Mehrheit entsprechen denjenigen zu § 16 a., Verzinsung von Darlehen. Der Antrag der Minderheit führt zu einem Folgeminderheitsantrag bei den Übergangsbestimmungen, Abs. 3.

§ 19 a. Abs. 1

Die Argumentationen von Minderheit¹⁷ und Mehrheit entsprechen denjenigen zu § 16 a., Verzinsung von Darlehen. Der Antrag der Minderheit führt zu einem Folgeminderheitsantrag bei den Übergangsbestimmungen, Abs. 3.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Der Antrag der Kommission entspricht dem Antrag des Regierungsrates. Hinsichtlich der Kosten wird auf dessen Bericht verwiesen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

¹⁴ Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma.

¹⁵ Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lampecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger

¹⁶ Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lampecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger

¹⁷ Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lampecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt elf Sitzungen:

- 19. November 2024: Präsentation Vorlage
- 3. Dezember 2024: Beratung, Beantwortung von Fragen
- 28. Januar 2025: Beschluss Eintreten, Start 1. Lesung
- 4. März 2025: Beratung Anträge
- 8. April 2025: Information Stipendienkonkordat u.a.
- 3. Juni 2025: Beratung Anträge
- 1. Juli 2025: Abschluss 1. Lesung
- 26. August 2025: Beginn 2. Lesung
- 9. September 2025: Abschluss 2. Lesung
- 23. September 2025: Schlussabstimmung
- 30. September 2025: Rückkommen Abstimmung § 17 e Abs. 3

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat 15 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit beantragt Rückweisung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. September 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Karin Fehr Thoma Franziska Gasser